

## **Ausschreibung für den Spielbetrieb des Spieljahres 2015/16 der Oberliga Niedersachsen (Gültig ab 01.07.2015)**

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzung des NFV, des DFB und diese Ausschreibung Gültigkeit.

### **1. Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen**

- 1.1. Nach § 12 (2) b) FiWO erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.
- 1.2. Nach § 13 m) der Verbandssatzung ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

### **2. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung**

#### **2.1. Niedersachsenmeister & Aufstieg zur Regionalliga Nord**

- 2.1.1. Der Meister der Oberliga Niedersachsen ist Niedersachsenmeister.
- 2.1.2. Maßgeblich für den Aufstieg in die Regionalliga Nord sind die Vorgaben des Norddeutschen Fußballverbandes.
- 2.1.3. Der Niedersachsenmeister steigt in die Regionalliga Nord auf. Sollte er nicht zum Aufstieg berechtigt sein, steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Regionalliga Nord auf.
- 2.1.4. Der Zweitplatzierte qualifiziert sich für die Relegation mit den Vertretern aus Bremen, Hamburg und Schleswig Holstein. Sollte der Zweitplatzierte nicht aufstiegsberechtigt sein, geht das Recht zur Teilnahme an der Relegation an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

#### **2.2. Abstieg aus der Regionalliga**

Aus der Regionalliga Nord steigen 3 Mannschaften in die für sie zuständigen Landesverbände ab.

#### **2.3. Abstieg aus der Oberligen Niedersachsen**

- 2.3.1. Die Sollzahl der Oberliga Niedersachsen (OLN) beträgt 16 Mannschaften.
- 2.3.2. Am Ende des Spieljahres 2015/16 steigen die Mannschaften ab Tabellenplatz 13 in die räumlich für sie zuständigen Bezirke ab.
- 2.3.3. Wird die Sollzahl in der Oberliga durch vermehrte Absteiger aus der Regionalliga oder durch Nichtaufstieg von Mannschaften aus der Oberliga in die Regionalliga überschritten, spielt die Oberliga Niedersachsen im darauffolgenden Spieljahr mit Überhang, jedoch maximal mit 18 Mannschaften. Wird die Zahl von 18 Mannschaften durch weitere Absteiger aus der Regionalliga überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Oberliga Niedersachsen entsprechend.
- 2.3.4. Wird die Sollzahl in der Oberliga unterschritten, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Oberliga Niedersachsen ab, bis die Sollzahl erreicht wird.
- 2.3.5. Die Höchstzahl an Absteigern aus der OLN ist auf 4 Mannschaften begrenzt, solange eine Staffelstärke von 18 nicht überschritten wird.

#### **2.4. Aufstieg in die Oberliga Niedersachsen**

- 2.4.1. Die Meister der Landesligen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems steigen in die Oberliga Niedersachsen auf, sofern im Lizenzierungsverfahren die Zulassung zur Oberliga Niedersachsen erreicht wurde.
- 2.4.2. Ist eine Mannschaft nicht zum Aufstieg in die Oberliga Niedersachsen berechtigt, bzw. wird ihr die notwendige Zulassung nicht erteilt, so geht das Aufstiegsrecht an die nächstbestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über, max. jedoch bis Platz 3.

### **3. Spielpläne – Ausschreibung**

#### **3.1. Bekanntgabe**

Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet ([www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org)) bzw. den Internetauftritt des NFV ([www.nfv.de](http://www.nfv.de)) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).

#### **3.2. Überprüfung der Spielpläne**

Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggf. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit dem Frauen- und Jugendspielbetrieb unverzüglich zu überprüfen und Fehler der Spielinstanz zu melden.

#### **3.3. Spielansetzungen**

3.3.1. Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.

3.3.2. In Ausnahmefällen sind gem. § 27 (5) [letzter Satz] SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Pflichtspiele können auch an Wochentagen angesetzt werden; ausgenommen am Karfreitag.

3.3.3. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o.ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.

#### **3.4. Spielverlegungen**

3.4.1. Spielverlegungen können nach Herausgabe der Terminliste grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). In Ausnahmefällen ist bei Vorverlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Verlegung beim Spielleiter Herrenfußball schriftlich mit Einverständnis des Gegners zu beantragen. Ersatzweise ist auch eine Beantragung auf elektronischem Wege über das DFBnet – online – möglich. Die Spielverlegung wird vom Spielleiter ins DFBnet eingegeben. Eine beantragte Spielverlegung ist bis auf die Fälle, in denen verbandsseitiges Interesse besteht, gebührenpflichtig und kostet 50,- €. Für verlegte Spiele soll kein Tag gewählt werden, der im Rahmenspielplan für Nachholspiele vorgesehen ist.

3.4.2. Durch Spielverlegungen darf der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht eingeschränkt werden.

#### **3.5. Freundschaftsspiele**

Freundschaftsspiele sind anzumelden. Für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins anzufordern. Damit gilt das Freundschaftsspiel als angemeldet. Sofern der „Spielbericht Online“ (SBO) nicht genutzt wird, ist der Spielbericht dem zuständigen Spielleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden (§ 42 (2) SpO).

#### **3.6. Winterpause**

Die „Winterpause“ beginnt am **21.12.2015** und endet am **28.01.2016**. Innerhalb dieser Zeit werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt.

### **4. Spielplätze und Spielkleidung**

#### **4.1. Spielfeld – Vorbereitung und Organisation**

4.1.1. Es wird ausdrücklich auf die Beachtung von Anhang 5 SpO „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen“ hingewiesen.

4.1.2. Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur Technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Trainer, Betreuer und Vereinsvertreter in der zugewiesenen technischen Zone aufhalten.

#### **4.2. Spielausfall**

4.2.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.

4.2.2. In diesem Fall sind sofort zu benachrichtigen:

- der Spielleiter Herrenfußball
- der Schiedsrichter
- der Gegner

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise der Spielleiter Herrenfußball) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

4.2.3. Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Spielleiter Herrenfußball innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.

4.2.4. Gemäß § 28 (5) SpO hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gem. § 37 (4) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. 4.2.3 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

4.2.5. Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins **spätestens 72 Stunden** vor dem angesetzten Termin in Verbindung mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

### **4.3. Durchführung der Spiele**

4.3.1. Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.

4.3.2. Die Vereine sind verpflichtet, der spielleitenden Stelle unter Angabe der Anschrift und der Beschaffenheit einen zur Austragung von Pflichtspielen geeigneten Ausweichplatz zu benennen.

4.3.3. Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen müssen diese zuvor bzw. bei Neuerstellung beim VSpA anmelden.

4.3.4. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

4.3.5. Bei Risikospielen kann der Gastverein durch die Kommission für Prävention und Sicherheit (KPuS) verpflichtet werden, eine durch die Kommission festgelegte Anzahl eigener Ordner mit zum Spiel zu bringen.

### **4.4. Spielkleidung**

4.4.1. Heimmannschaften haben mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung anzutreten, es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

4.4.2. Werbung auf der Spielkleidung ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des Anhang 8 NFV-SpO nach erteilter Genehmigung erlaubt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des NFV zu richten. Die Genehmigungsgebühr beträgt pro Werbefläche 40,- € und wird von der NFV-Geschäftsstelle eingezogen.

4.4.3. Tapebänder an den Stützen müssen die gleiche Farbe wie die Stützen haben.

## **5. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen**

### **5.1. Spielberichte**

5.1.1. Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der Oberliga Niedersachsen sowie den Verbandspokalspielen kommt der internetbasierte "Spielbericht Online" (SBO) zur Anwendung. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist verbindlich auszuführen. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

5.1.2. Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular gemäß den Ziffern 5.1.4 bis 5.1.6 zu verwenden.

5.1.3. Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung SBO wird gem. Anhang 2, I. (15) eine Ordnungsstrafe pro Spiel verhängt.

- 5.1.4. Wird die Anwendung SBO nicht eingesetzt, sind nur noch die neuen Spielformulare zu benutzen, die eine vollständige Eintragung der Passnummern erlauben.
- 5.1.5. Die Spielformulare sind vollständig, in leserlicher Blockschrift oder mit der Schreibmaschine auszufüllen, und vom Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben, der damit die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
- 5.1.6. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschlag, mit der richtigen Anschrift des Staffelleiters versehen, sowie die Originalpässe der Spieler sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel auszuhändigen.

## **5.2. Auswechslungen von Spielern**

Es wird auf die verbindliche Anwendung der Regel 3 der Fußballregeln verwiesen: „Die Namen der Auswechselspieler müssen dem Schiedsrichter vor Spielbeginn bekannt gegeben werden. Andere nicht benannte Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.“ Daraus folgt, dass nicht benannte Spieler vom SR nicht zum Spiel zugelassen werden.

## **5.3. Spielerpässe**

Die Spielerpässe sind – auch bei Nutzung der Anwendung „Spielbericht Online“ (SBO) – vom Verein mitzuführen und dem Schiedsrichter auf Verlangen vor dem Spiel auszuhändigen.

## **5.4. Spielberechtigung**

Hinsichtlich der Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern in der Oberliga Niedersachsen gelten die Regelungen des § 10 Ziffer 2.6 der DFB-Spielordnung. Für die Spielberechtigung von Spielern in einer zweiten Mannschaft eines Lizenzvereines gelten die Regelungen des § 10 Ziffer 3.3 DFB-SpO. Zur Überprüfung der Spielberechtigung hat jeder Verein nach den Vorgaben des Verbandsspielausschusses eine Spielberechtigungsliste zu erstellen.

## **5.5. Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen bzw. in unteren Mannschaften**

Der Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen sowie in unteren Spielklassen ist in § 11a der DFB-SpO sowie § 10 der NFV-SpO geregelt. Der Einsatz von Spielern aus höheren Spielklassen an den letzten 4 Spieltagen ist dabei in § 10 (4) des NFV Spielordnung geregelt. Die aus der DFB-SpO resultierende Sonderregel für den Einsatz von Spielern aus der Oberliga Niedersachsen in unteren Spielklassen entfällt ab dem Spieljahr 2015/16.

## **6. Feldverweis und Rechtsprechung**

- 6.1. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.
- 6.2. Eine Bestrafung nach § 46 (1) SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist dies innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Spielleiter Herrenfußball mitzuteilen.
- 6.3. Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 6.4. Gegen Entscheidungen des VSpA ist gemäß Satzung § 41 (3) SpO bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheidendes beim Verbandssportgericht zulässig.
- 6.5. Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das Verbandssportgericht zuständig. Berufungsinstanz ist das Oberste Verbandssportgericht.
- 6.6. Die Protestgebühr beträgt 125,- €, die Berufungsgebühr 175,- €.

## **7. Regelung für ‚Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte‘**

### **7.1. Verwarnung (Gelbe Karte)**

- 7.1.1. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel der Oberliga Niedersachsen gesperrt.
- 7.1.2. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

7.1.3. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

7.1.4. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

## **7.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)**

7.2.1. Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Für die automatische Sperre nach 7.1 bzw. 7.2 gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) der Spielordnung.

## **8. Schiedsrichteransetzungen**

8.1. Alle Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch den SR-Ansetzer des NFV (Manfred Steinhauer Tel.: 05025-94027 oder 0172-5133561) oder seinen Vertreter (Michael Hüsing, Tel. 05906-933673 oder 0172-2824138)

8.2. In Fällen der Ziffer 5.1.2 senden die Schiedsrichter ihren Bericht umgehend an den Spielleiter Herrenfußball ab. Verzögerungen sind zu begründen.

8.3. Schiedsrichter und SR-Assistenten reisen gemeinsam an.

8.4. Für alle Freundschaftsspiele (auch Hallenspiele) haben die niedersächsischen Vereine der Oberligen Niedersachsen die SR-Anforderungen nur an den SR-Ansetzer des NFV oder seinen Vertreter zu richten.

8.5. Die Schiedsrichter und SR-Assistenten rechnen direkt – außer für Pokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspiele – mit dem NFV ab. Nach jeder Halbserie erhalten die Vereine eine Aufstellung über die Gesamtkosten und den daraus resultierenden Vereinsanteil. Dieser Betrag wird vom angegebenen Vereinskonto abgebucht.

8.6. Dem Schiedsrichterbeobachter ist ein geeigneter Sitzplatz zur Beobachtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **9. DFBnet – Ausschreibung, Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, elektronisches Postfach**

9.1. Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.

9.2. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine kann gem. Anhang 2 I. (16) SpO mit Geldstrafe geahndet werden.

9.3. Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. eingeführt und somit für die Oberliga Niedersachsen verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.

## **10. Anschriftenverzeichnis**

10.1. Etwaige Änderungen – Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz – müssen umgehend dem Vorsitzenden des VSpA, dem Spielleiter Herrenfußball und der Geschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden.

10.2. Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet Meldebogen online aktuell zu halten.

10.3. Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

## **11. Schlussbemerkungen – Meldetermin – Rechtsbehelf**

- 11.1. Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne des Anhangs 2 I. (28) SpO.
- 11.2. Mannschaften, die im Spieljahr 2016/17 am Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen teilnehmen wollen, müssen sich einem Lizenzierungsverfahren unterziehen. Der vollständige Antrag auf Zulassung muss gemäß § 18c (5) SpO bis zum 31.03.2016 (Ausschlussfrist) bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.
- 11.3. Die Meldung der Mannschaften hat verbindlich durch die Vereinsverantwortlichen über den „Vereins-Meldebogen“ (VMB) online im DFBnet zu erfolgen. Letzter Meldetermin für die folgende Saison im Sinne des § 34 Abs. (4) d) und (5) der Spielordnung ist der in der Übersicht der Mannschaftsmeldebögen genannte Endtermin des Meldezeitraums der Herren.
- 11.4. Für die Zulassung zur Oberliga Niedersachsen gelten ferner die Bestimmungen des Anhang 3 der NFV Spielordnung.
- 11.5. Verstöße gegen diese Ausschreibung können entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet werden.
- 11.6. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung über den Internetauftritt des NFV (frühestens ab 01.07.2015) die gebührenfreie Anrufung beim Verbandssportgericht möglich.

**Barsinghausen, 02.06.2015**  
**gez. Burkhard Walden**  
**Spielleiter Herrenfußball im VSpA**

**gez. Jürgen Stebani**  
**Vorsitzender des VSpA**